



Erlass zur Durchführung von Modellprojekten in Sachsen-Anhalt gemäß § 14 der 11. SARS-CoV-2-EindV vom 25. März 2021

30. März 2021

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

www.mw.sachsen-anhalt.de

Zur Durchführung eines Modellprojektes nach § 14 der 11. SARS-CoV-2-EindV Sachsen-Anhalt vom 25. März 2021 in den Bereichen Beherbergung, Gaststätten und Handel (Ladengeschäfte), stellt der antragsberechtigte Landkreis/die antragsberechtigte kreisfreie Stadt beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt unter der Mailadresse Modellprojekt@mw.sachsen-anhalt.de einen Antrag für jedes Modellprojekt unter Verwendung des diesem Erlass beigefügten Antragsformulars (Anlage). Die Antragstellerin/der Antragsteller beschreibt in dem Antrag das geplante Modellprojekt zunächst im Zusammenhang und versichert zum geplanten Beginn des Modellprojekts (frühestens am 6. April 2021) folgende Voraussetzungen zur Durchführung des Modellprojekts gemäß § 14 der 11. SARS-CoV-2-EindV vom 25. März 2021 zu erfüllen und fortlaufend zu überwachen:

1. Die Antragstellerin/der Antragsteller wird das Modellprojekt nicht starten, falls an dem Tag des Projektbeginns die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinde, zu der das Projektgebiet gehört, den Wert von 200 je 100.000 Einwohner überschritten hat.
2. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet eine lückenlose Testung durch Bereitstellen ausreichend geeigneter Testverfahren als Zugangskriterium.

3. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet eine digitale und auf IT-gestützte Prozesse stattfindende Kontaktnachverfolgung - vorzugsweise unter Verwendung der Luca App (www.luca-app.de) - und Kontrolle des negativen Testergebnisses.
4. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet die räumliche Abgrenzbarkeit des Projektgebietes und hält die zeitliche Befristung von höchstens vier Wochen Projektdauer, soweit das Projekt nicht vorher durch Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen beendet werden muss, ein.
5. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet während des gesamten Projektzeitraums die enge Rückkopplung im Sinne eines stetigen Informationsaustausches mit dem örtlichen Gesundheitsamt als untere Gesundheitsbehörde. Dieser muss nicht zwingend digital erfolgen – die Luca-App soll dabei zukünftig unterstützend eingesetzt werden.
6. Die Antragstellerin/der Antragsteller verfügt bei Antragstellung über eine befürwortende infektionshygienische Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde für das Projektgebiet und die geplante Projektzeit. Die Bewertung hat neben dem möglichen Erkenntnisgewinn durch das Modellprojekt auch die epidemiologische Lage, die Auslastung des Gesundheitssystems, die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, das Testkonzept und das Verfahren zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu bewerten.
7. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet, dass alle teilnehmenden Projektpartner des Modellprojekts, bei denen die Testpflicht als Teilnahmevoraussetzung gilt, am Eingang oder auf andere geeignete Weise deutlich auf die Pflicht des Testnachweises hinweisen und bei fehlenden Testnachweis den Zutritt verwehren und gegebenenfalls unverzüglich Hausverbote erteilen.
8. Die Antragstellerin/der Antragsteller evaluiert bzw. wertet die gewonnenen Erkenntnisse zur Untersuchung der Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes gem. § 14 Abs. 2 S. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV durch eine geeignete Stelle aus und veröffentlicht den Erfahrungsbericht, um eine Gesamtbewertung der Erkenntnisse zu ermöglichen. Ein erster Zwischenbericht im Rahmen der Fortschreibung der 11. Eindämmungsverordnung ist nach Ende der ersten Projektwoche dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu überlassen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Vorschriften der 11. SARS-CoV-2-EindV anzugeben, von welchen Regelungen der Verordnung in welchem Umfang abgewichen werden soll und hat diesen Sachverhalt auch zum Gegenstand der unter Ziffer 6 geforderten infektionshygienischen Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde zu machen.

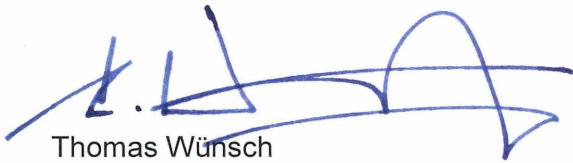
Darüber hinaus erklärt die Antragstellerin/der Antragsteller:

Für den Fall, dass eine der oben benannten Voraussetzungen während der Projektphase entfällt oder der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen kumulativ einem Wert von 200 je 100 000 Einwohner übersteigt, zeigt er dies dem genehmigenden Ministerium unverzüglich an und teilt ggf. Gründe mit, die eine weitere Fortführung des Modellprojekts rechtfertigen. Sofern keine einer Aufhebung der Genehmigung entgegenstehenden Gründe vorgetragen werden, ist die Genehmigung grundsätzlich nach § 14 Abs. 3 aufzuheben, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller das Projekt nicht selbst beendet.

Soweit die Antragstellerin/der Antragsteller das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen - insbesondere auch durch Vorlage einer befürwortenden infektionshygienischen Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde - gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung versichert hat, gilt ein vollständig eingereicherter Antrag am Tag nach Zugang der Empfangsbestätigung des Ministeriums beim Antragsteller als genehmigt, soweit nicht anderweitig beschieden oder die Genehmigung von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig gemacht wurde. Sollte sich im weiteren Projektzeitraum ergeben, dass einzelne Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, bleibt es dem genehmigenden Ministerium vorbehalten, die Genehmigung für das Modellprojekt zu jeder Zeit abzulehnen, zu widerrufen bzw. zurückzunehmen oder aufzuheben.

Mit der Antragstellung versichert die Antragstellerin/der Antragsteller die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben und für die Kontrolle und Umsetzung verbindlich einzustehen. Für Rückfragen zum Modellprojekt stehen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner über die Rufnummer 0391 567 4455 zur Verfügung.

Magdeburg, 30. März 2021



Thomas Wunsch